

Bauen beschleunigen, Stadtgrün wertschätzen

Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB)

Vorbemerkung

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) begrüßt die Baurechtsnovelle. Aus der Sicht des Garten- und Landschaftsbaus ist es richtig und notwendig, das Bauplanungsrecht endlich stärker auf Klimaanpassung, Freiraumsicherung und die Entwicklung resilienter Städte („Schwammstädte“) auszurichten. Besonders positiv bewertet der BGL, dass die Vorgaben von Art. 8 der EU-Wiederherstellungsverordnung (VO EU 2024/1991) im Baugesetzbuch nun umgesetzt werden sollen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um den natürlichen Wasserhaushalt und die ökologische Leistungsfähigkeit urbaner Räume zu fördern, Kommunen klimafit zu entwickeln und die Lebensqualität in Städten und Gemeinden damit langfristig zu stärken. Der BGL hat sich in der Vergangenheit mit Nachdruck für mehr Grün in der Stadt und für die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung eingesetzt.

Grüne Infrastruktur als Säule der Stadtentwicklung

Die Novelle setzt an der richtigen Stelle an: Grüne Infrastruktur ist kein dekoratives Beiwerk, sondern Teil der Daseinsvorsorge und eine zentrale Voraussetzung für klimaresiliente, gesunde und lebenswerte Städte. Stadtbäume, Grünflächen und entsiegelte, begrünte Freiräume übernehmen wichtige Funktionen für das Mikroklima, den Wasserhaushalt, die Luftqualität, Bodenleben und Bodenqualität, die Biodiversität und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Ihr Verlust führt zu steigenden Folgekosten, etwa durch Hitzebelastung, Überflutungsrisiken und höhere Aufwendungen für technische Infrastruktur. Die ausdrückliche Stärkung dieser Funktionen im BauGB ist daher sachgerecht und überfällig.

Der BGL unterstützt insbesondere, dass die Klimaanpassung im Bauplanungsrecht eigenständiger gefasst werden soll. Dazu gehört auch, grün-blaue Infrastruktur stärker zu verankern und ihr in Abwägungsfragen ein höheres Gewicht beizumessen.

Die Erweiterung von § 11 Abs. 1 BauGB-E um eine neu eingefügte Nr. 4 in Bezug auf Maßnahmen der Klimaanpassung ist positiv zu bewerten. Der BGL unterstützt die Empfehlung der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz e. V. (GALK), in der Begründung zu dieser Norm auf anerkannte Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) und eine angemessene Entwicklungspflege von mindestens fünf Jahren zu verweisen.

Bauen beschleunigen, Stadtgrün wertschätzen

Der BGL erkennt die Notwendigkeit an, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und den Wohnungsbau zu fördern. Zugleich muss jedoch sichergestellt werden, dass Beschleunigungsinstrumente nicht einseitig zulasten von Grünflächen oder Baumstandorten wirken. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse setzen ausreichende Grün- und Freiräume voraus. Mehr Wohnungsbau und mehr Stadtgrün sind keine Gegensätze, sondern müssen zusammen gedacht werden. Die Baurechtsnovelle sollte daher klarstellen, dass neue Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung die Wiederherstellungs- und Klimaanpassungsziele nicht relativieren dürfen. Der „Bauturbo“ (§ 246e BauGB) ist wohnungspolitisch nachvollziehbar, sollte aber nicht zu einer pauschalen Ausnahme von den in den §§ 135e und 135f BauGB-E formulierten Zielen führen.

Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung - § 135e BauGB-E

Der BGL begrüßt nachdrücklich, dass die Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung für städtische Ökosysteme nun in das Baugesetzbuch überführt werden sollen. Insbesondere das Ziel, keinen Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Baumüberschirmung zuzulassen und diese Anteile schrittweise auszubauen, ist aus Sicht des BGL von zentraler Bedeutung. Damit wird ein verbindlicher rechtlicher Rahmen geschaffen, der den Kommunen nicht nur Orientierung gibt, sondern sie zugleich in die Lage versetzt, die europäischen Wiederherstellungsziele in ihre Planung zu übersetzen. Dass hierzu Festsetzungsmöglichkeiten für Grün- und Baumanteile in Bebauungsplänen geschaffen werden sollen, ist ausdrücklich zu unterstützen.

Zugleich kommt es entscheidend darauf an, dass die neuen Regelungen in der Praxis wirksam ausgestaltet werden. Dazu bedarf es nachvollziehbarer und messbarer Richtwerte. Der BGL teilt den Vorschlag der GALK, die Zielgrößen der BfN-Fachkonvention öffentliches Grün (2025) zu verwenden: 4 m² Nachbarschaftsgrün, 6 m² Wohngebietsgrün, 7 m² Stadtteilgrün, 7 m² gesamtstädtisches Grün je Einwohner*in.

Diese Werte sollten als Richtwerte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Realkompensation priorisieren - § 135f BauGB-E

Aus der Sicht des BGL ist entscheidend, dass Eingriffe in städtische Grünstrukturen nicht lediglich bilanziell oder finanziell abgegolten werden. Wo Grünflächen, Baumstandorte und Freiräume verloren gehen, muss grundsätzlich die Realkompensation Vorrang haben. Ersatzmaßnahmen müssen möglichst am selben oder an einem funktional gleichwertigen Standort erfolgen. Denn gerade in verdichteten innerstädtischen Lagen ist die (mikro-)klimatische Wirkung standortbezogen; ein Ausgleich an anderer Stelle kann die verlorene Funktion häufig nicht gleichwertig ersetzen. Finanzielle Beiträge dürfen deshalb nur subsidiär in Betracht kommen.

Ebenso wichtig ist, dass qualitative Anforderungen an die Herstellung grüner Infrastruktur mit geregelt werden. Pflanzgebote allein genügen nicht. Notwendig sind qualifizierte Vorgaben etwa zu Wurzelraum, Substrat, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege und dauerhafter Funktionssicherung. Der BGL unterstützt deshalb den Ansatz, anerkannte fachliche Standards und Regelwerke stärker in die Bauleitplanung und in städtebauliche Verträge einzubeziehen. Nur wenn grüne Infrastruktur fachgerecht gebaut und langfristig gepflegt wird, kann sie ihre Wirkungen für Mensch und Umwelt tatsächlich entfalten.

Qualifizierte Anforderungen für Baumstandorte - § 9 BauGB-E

Der BGL spricht sich dafür aus, die Flächenkonkurrenz zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten durch entsprechende Änderungen im Städtebaurecht zu minimieren, um dadurch den städtischen Untergrund als Entwicklungs- und Potenzialfläche neuer Baumstandorte in urbanen Räumen zu ermöglichen und Wurzelraum sowie Wasserspeicher zu schaffen.

So empfiehlt der BGL, in § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB-E die folgenden regulatorischen Anforderungen zur Entwicklung neuer urbaner Baumstandorte zu ergänzen:

- Abstand zwischen Versorgungsleitungen und Stadtbäumen (weniger als 2,5 Meter)
- Versickerungsmulden über Versorgungsleitungen ermöglichen

– Mindestvolumen des nutzbaren Wurzelraums nach FLL-Richtlinie:

Richtwerte:

- 12 m³ Standard
- 18–24 m³ Innenstadt
- 29 m³ Extremstandort

– Substratanforderungen für durchwurzelbare Flächen nach FLL.

Finanzierung sichern, auch für qualifizierte Pflege

Mit der Novelle des BauGB werden Klimaanpassungsmaßnahmen mit Grün gestärkt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass bestehende Förderinstrumente zur Entwicklung kommunaler grün-blauer Infrastruktur erhalten und ausgebaut werden. So kann etwa das Programm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung spielen. Für den Erhalt von Stadtbäumen und öffentlichen Grün- und Freiflächen sind die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege essenzielle und regelkonforme Maßnahmen. Eine qualifizierte Grünpflege in urbanen Räumen, wie sie die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus leisten, sichert nicht nur u.a. die Verkehrssicherheit, sondern auch die Vitalfunktionen von Stadtbäumen und Grünanlagen. Eine verlässliche Finanzierung von Pflegemaßnahmen gewährleistet die volle Wirkung von Grün als Klimaanpassungsmaßnahme.

Die Verankerung von Klimaanpassungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz bleibt ein wichtiges Ziel.

Stand: 24. April 2026/TK

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Haus der Landschaft

Alexander-von-Humboldt-Str. 4

53604 Bad Honnef